

Brautpreise und/oder Mitgift in Bulgarien

Tzetvana Bonceva, Anelia Kasabova-Dintcheva

Die Gegenüberstellung von Brautpreis und Mitgift als zentrale Charakteristika verschiedener Familien- und Haushaltsformen ist in einschlägigen Untersuchungen in und über Bulgarien – historisch wie in der Gegenwart – üblich: Der Brautpreis, gezahlt von der Familie des Mannes an die Familie der Frau, wird dabei als Form der Kaufehe gedeutet, in der die Frau als ‚Erwerbung‘ gilt, und mit einer komplexen patrilinearen und patrilokalen Familien- und Haushaltsstruktur in Verbindung gebracht. Dieses auf gemeinsamem Eigentum basierende *joint family*-System am Balkan firmiert in der historischen Familienforschung unter der Bezeichnung „Zadruga“. In ihren Grundlagen näher spezifiziert gilt die Annahme, dass diese als kulturelles Muster auf dem Ahnenkult gründe, wovon auch das kollektive Eigentumsrecht der agnatischen Abstammungsgruppe abgeleitet wird – mit der Folge des Ausschlusses der Ehefrauen und Töchter aus dem Erbrecht. Prinzipiell gilt jedes Fraueneigentum, das über Gegenstände des persönlichen Bedarfs hinausreicht – unabhängig davon, ob es durch Erbe oder eigenen Erwerb zustande gekommen ist – als unvereinbar mit den Strukturprinzipien von patrilinearen *joint families*.

Mitgift gibt es diesem Modell zufolge daher nur dort, wo das Prinzip der Bilinearität herrscht, und Erbansprüche von Ehefrauen und Töchtern anerkannt werden. Da die Mitgift einen Vorgriff auf das Erbe darstellt, wird ihr eine „zerstörerische“ Wirkung auf das Balkanfamilien- und Haushaltssystem zugeschrieben. Darüber hinaus wird sie als jüngere Erscheinung, als eine Neuerung des 20. Jahrhunderts nach westlichem Vorbild gesehen.¹

1 Vgl. Michael Mitterauer, Komplexe Familienformen in sozialhistorischer Sicht, in: ders., Historisch-anthropologische Familienforschung. Fragestellungen und Zugangsweisen, Wien/Köln/Weimar 1990, 87–130, 92ff und 112ff; Karl Kaser, Familie und Verwandtschaft auf dem Balkan. Analyse einer untergehenden Kultur, Wien/Köln/Weimar 1995, 347ff; ders., Macht und Erbe. Männerherrschaft, Besitz und Familie im östlichen Europa 1500–1900, Wien/Köln/Weimar 2000; Georgi Georgiev, Osvobodnieto i etnokulturnoto razvitie na balgarskija narod [Die Befreiung und ethnokulturelle Entwicklung des bulgarischen Volkes] 1877–1900, Sofia 1979, 55ff; Petko Hristov, „Dourkina niva“ and the Exchange of Wedding Gifts, in: Bulgarian Ethnology, 3–4 (1999), 56–76.

Zur Rolle der Familienforschung in Bulgarien

Das skizzierte Interpretationsmuster hat seinen Ausgangspunkt in der Familienforschung des ausgehenden 19. Jahrhunderts. Ihr Beginn ist um die Mitte des 19. Jahrhunderts anzusetzen und war in einen breiteren wissenschaftlichen Kontext eingetunden. Eine wichtige Rolle spielte dabei die historische Rechtswissenschaft. Deren maßgebliche konzeptionell-theoretische Grundlage zu dieser Zeit war der Evolutionismus. Grob verallgemeinernd könnte man sagen, dass sich aus der Sicht der meisten Vertreter des Evolutionismus die Familien- und/oder Haushaltsformen linear von komplexen Familienformen und kollektivem Eigentum hin zu nuklearen Familien und Privateigentum entwickelt haben.

Der Evolutionismus führte einerseits zur Suche nach ‚altertümlichen‘ Relikten in der eigenen Gesellschaft (insbesondere im deutschsprachigen und slawischen Raum) und bedingte andererseits ein verstärktes Interesse, das nach außen, auf außereuropäische und jene slawischen Völker hin orientiert war, in deren Gesellschaftsstruktur man Überreste ‚altertümlicher‘ Institutionen sah. Im slawischen Raum bekam der Evolutionismus eine zusätzliche Dimension: Man suchte nach den ältesten Familien- und Rechtsformen und sah – in Verbindung mit Herders Ideen über die gleichberechtigte und egenständige ‚Volksentwicklung‘ – in ihnen den Ausdruck eines spezifischen ‚Volksgeistes‘. Dieser Zugang brachte es mit sich, dass die vergleichende Methode als die zentrale Herangehensweise eingestuft wurde. Vor dieser Hintergrundfolie sind grundsätzlich auch die Untersuchungen über Brautpreis und Mitgift zu sehen.

Die Mehrdeutigkeit der Begriffe

Als lokale Bezeichnungen für den Brautpreis werden in den gewohnheitsrechtlichen Sammlungen vom ausgehenden 19. Jahrhundert die türkischen Wörter „*agarlak*“, „*babahak*“ und parallel dazu das bulgarische Äquivalent „*bastina pravdina*“, was „Vaterrecht“ heißt, sowie „*prid*“ und „*vencanina*“ angeführt. Stefan Bobceŭ, einer der bedeutendsten bulgarischen Rechtshistoriker der zweiten Hälfte des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts, führt dies folgendermaßen aus:

Spuren eines solchen Brauches, der dem *agarlak* nahe kommt, existieren unter vielen Völkern, slawischen und nicht slawischen, arischen und nichtarischen; aber nur unter den primitivsten Stämmen ist diese transformierte Form des Brautkaufes in einer klaren Form erhalten geblieben Dieser Brauch ist nicht weit entfernt vom irischen *loglonarnais* und dem mittelalterlichen *maritagium*.²

2 Stefan Bobceŭ, *Prid (Agarlak) – bolgarskaja kladka [Prid (Agarlak) – das sind die Bezeichnungen für Brautpreis – der bulgarische Beitrag]*, Sankt Petersburg 1906, 10; ders., *Agarlak (prid) i prižozdenie na prikjata [Agarlak (prid) und die Herkunft des Brautpreises]*, in: *Periodicesko spisanie na Balgarskoto knozovno družestvo*, 64 (1903), 638–732.

In Anlehnung an Zoepfl's „Deutsche Rechtsgeschichte“ werden direkte Analogien zum germanischen „mundium“ hergestellt und Entwicklungslinien vom Brautraub über die Geldstrafe zu Brautkauf und Brautpreis gezogen.³

Die Familienuntersuchungen gegen Ende des 19., Anfang des 20. Jahrhunderts in Bulgarien waren in ihrer Ausrichtung vergangenheitsorientiert, im Zentrum stand das ländlich-dörfliche. Als Quellen wurden vor allem Volkslieder, Sprichwörter und dialektale Sprachformen herangezogen. Deren Bearbeitung diente vornehmlich dazu, in „gewissen Überbleibseln und Bruchstücken oder in der Symbolik und in den Bräuchen“ das Fortbestehen der gewohnheitsrechtlichen Form der Eheschließung mit Brautkauf in Bulgarien zu belegen.⁴

Interessant ist, dass die Forscher – Rechtshistoriker und Volkskundler, zugleich auch Juristen und Staatsmänner – dieser Zeit angeben, dass sich der Brautpreis in seiner „ursprünglichen“ Form der Kaufehe in der Praxis vor allem unter „Zigeunern“ erhalten habe.⁵ In den Beispielen aus verschiedenen Regionen Bulgariens, welche die Autoren anführen, wird der Brautpreis zwar als Entgelt für die verlorene Arbeitskraft, aber nicht als Teil eines Vertragsabschlusses, sondern als Relikt einer gegenseitigen Beschenkung der Familien betrachtet. So wird er auch als „*pari sa spap*“, als Geld für Bekleidung, bezeichnet, wobei mit einem Teil dieses Geldes die Kosten der Brautausstattung und der Hochzeit gedeckt wurden.⁶

Der Brautpreis steht immer in Verbindung mit der Mitgift. Die Höhe des Brautpreises hängt – den Materialsammlungen des Gewohnheitsrechtes nach – von der Höhe der Brautausstattung ab. Dabei werden auch Beispiele angeführt, in denen die Familie der Braut einen Teil des Brautpreises an die junge Familie in Geldform zurückgegeben hatte, der dann als Eigentum (*peculium*) der Ehefrau galt und damit zur Mitgift wurde.

Auch terminologisch gibt es eine Überschneidung: Mit dem Begriff „*prid*“ wird der Brautpreis bezeichnet, zugleich bedeuten „*prid*“, „*pridano*“ und „*prikja*“ Mitgift – „Kleider, Geld, Besitz, was der Vater oder die Eltern ihrer Tochter bei der Hochzeit geben“.⁷ Das selbe gilt für das mittelalterliche Wort „*veno*“, wobei eine Bedeutungsverschiebung von „*veno*“, im Sinne von Brautpreis, zu „*veno*“ im Sinne von Mitgift (re-)konstruiert wurde.⁸

3 Vgl. Bobcev, *Prid*, wie Anm. 2, 16; Vassil Baldziev, *Studija varhu naseto personalno sapruzesko pravo* [Studie über unser Familienrecht], in: *Sbornik Narodni Umotvorenija*, 10 (1894), 236–267, 262, Anm. 63.

4 Vgl. Bobcev, *Agartak*, wie Anm. 2; Baldziev, *Studija*, wie Anm. 3; Peter Odzakov, *Istoria na bulgarskoto pravo* [Geschichte des bulgarischen Rechts], T. 1, B. 1, Sofia 1894.

5 Vgl. Bobcev, *Prid*, wie Anm. 2, 6f, 17f; Diana Todorova, *Prezivelizi ot obicajnoto pravo vav Varnensko* [Gewohnheitsrechtliche Relikte in der Region Varna], in: *Izvestija na Narodnija Muzej vav Varna*, 24, 39 (1988), 142–151, 144.

6 Vgl. Bobcev, *Agartak*, wie Anm. 2, 6f, 17f; Odzakov, *Istoria*, wie Anm. 4; Todorova, *Prezivelizi*, wie Anm. 5, 144.

7 Najden Gerov, *Rechnik na bulgarskija ezik* [Wörterbuch der bulgarischen Sprache], Begriff „*agartak*“, 1, Sofia 1975, 5 [Plovdiv 1895]; ebd., Begriff „*pridan*“, 4, Sofia 1977, 269 [Plovdiv 1901].

8 Vgl. Bobcev, *Prid*, wie Anm. 2, 17.

Die konstruierte Tradition

Beim Versuch, dieser spezifischen Form der Eheschließung mit Brautpreis rückwirkend zu einer gewissen Bedeutung zu verhelfen, spielte die Berufung auf „die Tradition“ eine wichtige Rolle. Einerseits ging man von „der Tradition“ als Argument, das für das zeitgenössische Beibehalten dieser ‚altertümlichen‘ Form sprach, aus; zugleich bewies man durch die Existenz von Relikten solcher Eheschließungsformen in der damaligen Gegenwart ihre „Traditionalität“. Methodisch – und dies ist ein markantes Beispiel, um diese Vorgehensweise zu veranschaulichen – handelte es sich dabei um das Extrapolieren gegenwärtiger ethnographischer Daten auf frühere geschichtliche Epochen.

Einer der bedeutendsten Rechtshistoriker der 1970er Jahren – Mihail Andreev – zitiert eine Passage aus den sogenannten „Responsa Nikolai I Papae ad Consulta Bulgarorum“, einer Rechtsschrift vom Ende des 9. Jahrhunderts, die direkte Hinweise auf Mitgift in Form von „Gold, Silber, Ochsen, Pferden u.a.“⁹ enthält, und nimmt folgende Interpretation vor:

Im Text wird über Mitgift der Ehefrauen gesprochen ... Doch handelt es sich dabei nicht vielleicht um eine Verwechslung, die ein Hinweis für die Existenz des Brautpreises, d.h. die Existenz der Kaufehe sein könnte? Ich denke, so eine Deutung des Textes wird von der weiten Verbreitung, die der „agarak“ (baba hak, Brautpreis) in Bulgarien auch in den letzten Jahrzehnten des osmanischen Joches noch hatte, bestätigt.¹⁰

Bei dieser offensichtlichen Verkehrung stützt sich der Autor auf die bereits zitierten Untersuchungen von Stefan Bobceŭ über das Gewohnheitsrecht, deren Quellenbasis Ende des 19. Jahrhunderts unter den bereits erwähnten Selektionskriterien gesammelt und gedeutet wurden.

Mittelalterliche (hier vom 7. bis zum 17. Jahrhundert angesetzt) bulgarische Rechtsquellen, wie Schriften und Codices stellen zwar von der Menge her eine dürftige Basis dar, auf Grund derer keine eindeutigen Aussagen gemacht werden können, doch bezeugen sie Eigentumsrechte der Frauen sowohl an der Mitgift als auch als Erbinnen von Grundbesitz. Die so genannte „Slawische Ecloga“ – eine Rezeption des byzantinischen Rechtes – enthält keine ausdrücklichen Hinweise für den Ausschluss der Töchter vom Erbe, Erbansprüche von Witwen sind explizit angeführt.¹¹ Dem Mann stand der Fruchtgenuss, das heißt, das Verwalten des Besitzes und die Nutzung der Erträge als „usufructuar“ zu.¹² Die letzte Kompilation (bekannt in verschiedenen Redaktionen aus der Zeit

9 Vgl. Otkovori na papa Nikolaj, in: Latinski izvori za balgarskata istorija [Latainische Quellen der bulgarischen Geschichte], Bd. II, Sofia 1960, 98.

10 Mihail Arnaudov, Balgarskoto obicajno pravo [Das bulgarische Gewohnheitsrecht], Sofia 1979, 87.

11 Vgl. Stefan Bobceŭ, Starobalgarski pravni pametnizi [Altbulgarische Rechtsdenkmäler], Plovdiv 1903, 130.

12 Vgl. „Zakon soudniji ljudam“ – Codex aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts – Adoption der byzantinischen „Ecloga“ von Leo III. Isaurian und Konstantin V. Kopronimus, in: Mihail Andreev u. Dimitar Angelov, Istorija na balgarskata feodalna darzava i pravo [Geschichte des bulgarischen Feudalstaates und -rechts], Sofia 1955, 152; Zakon gradskiji (Kormcija), zit. nach Baldziev, Studija, wie Anm. 3, 264f. Die mittelalterlichen Rechtsquellen werden von den Forschern des ausgehenden 19. Jahrhunderts zitiert; vgl. auch Stefan Bobceŭ, Balgarskata celjadna zadruga [Die bulgarische Haushalts-Zadruga], in: Sbornik Narodni Umotvorenija, 22–23, (1906–1907), 1–207, 93f.

vom 13. bis zum 15. Jahrhundert) gilt als Grundlage für die Tätigkeit und die Urteile der kirchlichen Gerichte, die während der osmanischen Periode in der Zeit von 14. bis zum 19. Jahrhundert für Familienangelegenheiten zuständig waren.

Nach dem Sheriatsrecht hatten verheiratete wie ledige Frauen das Recht auf die Hälfte des Anteils der Männer. Dass sich die einheimische Bevölkerung an das osmanische Gericht wandte, wird allenfalls als Ausnahme erachtet, denn das Gewohnheitsrecht ist Basis für die Regelung der Besitzverhältnisse geblieben. Dazu ist anzumerken, dass die entsprechenden Gerichtsakten bislang kaum als Quellen herangezogen worden sind – eine diesbezügliche Klärung steht daher noch aus. Wichtige Aufschlüsse in diesen Fragen könnten ebenso die Erbverzeichnisse der Osmanen-Zeit bieten.¹³

Gegen die „Zerrüttung“ der Familie durch den *Code Civil*

Auch die unterschiedlichen Sammlungen des Gewohnheitsrechtes vom Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts selbst enthalten viele Beispiele von Besitzerinnen beweglicher wie unbeweglicher Güter und von eigenständiger Verwaltung von Seiten der Frauen, die auch Verkauf und Verpachten von Feldern, Weinbergen, Gebäuden und anderem mehr mit einschloss, wobei der Ertrag daraus ebenfalls ihr Eigentum blieb. Dieses Eigentum konnte die Frau als Erbteil oder Mitgift bekommen haben.¹⁴

Mehrdeutigkeit und Überschneidungen der Termini lassen keine strikte Trennung zwischen Erbe und Mitgift zu. So wird in den gewohnheitsrechtlichen Sammlungen das türkische Wort „miraz“ oder „meraz“, wörtlich Erbgut, für Erbland, bebaubares Land, Haus und Hof („bastina“) verwendet, aber auch für Mitgift und Privat- beziehungsweise Sondervermögen.¹⁵ Davon abgeleitet sind die Bezeichnungen der Personen, die TrägerInnen solcher Eigentumsrechte sind, und zwar in männlicher und weiblicher Form: „merazcija“, der Erbe und „merazcija“, die Erbin, die Frau oder das unverheiratete Mädchen mit einem Erbe.¹⁶ Die türkische Bezeichnung „zestra“ für Mitgift umfasst all „das, was die Eltern ihrer Tochter bei der Hochzeit geben“¹⁷ und kann nicht auf Güter des persönlichen Bedarfs beschränkt werden.

13 So zeigt eine der wenigen uns bekannten Untersuchungen der Besitzverhältnisse auf Basis eines Registers mit Erblisten aus Sofia aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts orthodoxe Frauen in der Rolle als Verkäuferinnen und Käuferinnen von Häusern; vgl. Olga Todorova, *Zenite v Sofia prez 70-te godini na 17. vek (Po dannu ot edin registar s nasledstveni opis)* [Die Frauen in Sofia in den 70er Jahren des 17. Jahrhunderts auf Basis der Daten eines Erbregisters], in: *Istoriceski pregled*, 3 (1996), 3–40.

14 Vgl. Baldziev, *Studija*, wie Anm. 3, 251ff; Odzakov, *Istoria*, wie Anm. 4, 32, 40f, 51ff, 63, 68; Bobcev, *Balgarskata celjadna*, wie Anm. 12, 92, 95; Dimitar Marinov, *Balgarsko obicajno pravo* [Das bulgarische Gewohnheitsrecht], Sofia 1995, T. 1-2 (T. 1 Russe 1894, T. 2 Sofia 1907), 78, 104, 139; Dimitar Mircev, *Prinos za isucavane bita na balgarite v Makedonija* [Beitrag zur Untersuchung der Lebensweise der Bulgaren in Makedonien], in: *Sbornik Narodni Umotvorenija*, 22–23 (1906–1907), 1–42, 17ff.

15 Vgl. Bobcev, *Balgarskata celjadna*, wie Anm. 12, 93.

16 Vgl. Gerov, *Rechnik*, wie Anm. 7, 3, Sofia 1977, 59 [Plovdiv, 1899]; Bobcev, *Balgarskata celjadna*, wie Anm. 12, 100f.

17 Gerov, *Rechnik*, wie Anm. 7, 2, Sofia 1976 [Plovdiv 1897], 152.

Dem Mann steht auf Basis des Gewohnheitsrechtes das Recht zu, den „Frauenbesitz“ – „zenini imoti“ oder „zinino“ – zu verwalten, wobei je nach Position der Autoren entweder Beispiele des Missbrauchs seitens des Mannes¹⁸ oder der „Vernünftigkeit“ dieser Ordnung angeführt werden – wie das Folgende: „Die Durchsetzung des Prinzips der völligen Gleichheit wäre tödlich für die Institution der Ehe, wenn dieses nicht auf eine vernünftige Grundlage gestellt wird und wenn missachtet wird, dass der Mann das ‚Oberhaupt der Familie ist‘ und ‚die Frau sich unterwerfen muss“.¹⁹

Die Wissenschaftler, mit deren Namen die Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts in Familien- und Erbangelegenheiten, in Vertrags-, Straf- und Prozess-Sachen verbunden sind,²⁰ waren zugleich Anhänger der komplexen Familienform „Zadruga“ mit kollektivem, ungeteiltem Eigentum.²¹ Aus ihrer Sicht stellte die Mitgift der Ehefrau als *peculium* eine der ersten Formen des Privateigentums im Rahmen der „Großfamilie“ dar und gefährdete damit die Güter- und Wirtschaftsgemeinschaft der „Zadruga“ bis hin zu Abspaltungen.²²

Für die Einschätzung der Dimensionen ist ferner wichtig, darauf hinzuweisen, dass diese Zadruga-Forscher gleichzeitig zu den führenden Staatsmännern ihrer Zeit gehörten und bemüht waren, die „Zadruga“ als Basis der von ihnen angestrebten Gesellschaftsordnung gesetzlich zu verankern. Zu diesem Zweck wurde das Gewohnheitsrecht als Grundlage und Quelle herangezogen, wobei dessen Kodifizierung Resultat der Tätigkeit derselben Zadruga-Forscher war.

Nach der Gründung des bulgarischen Nationalstaates im Jahr 1878 setzte sich das Zivilrecht durch, das auf dem römischen Recht in der damaligen Variante des italienischen *Codice civile* basierte. Im Jahr 1890 wurde ein neues Erbgesetz verabschiedet, das Töchter und Söhne als gleichberechtigte Erben anerkannte; zudem wurde die Scheidung geregelt. Dies und insbesondere das Gesetz über die persönlichen und Eigentumsbeziehungen in der Familie, nach dem der Ehefrau Eigentumsrechte am gemeinsamen Besitz zuerkannt wurden,²³ bewertete Stefan Bobcev als „Schlag gegen die Zadruga, der dieser die Grundlage entreißt“.²⁴ Gegen diese Bestimmungen des *Code Civil* formierte sich in der Folge der Widerstand von Seiten der Erforscher und zugleich Anhänger der „Zadruga“. Nur im Kontext ihrer juristischen, gesetzgeberischen und popularisierenden Parallel-Aktivitäten sind die darauf folgenden Abänderungen im Erbgesetz zu erklären. Die

18 Vgl. Odzakov, *Istoria*, wie Anm. 4, 50f, 63.

19 Baldziev, *Studija*, wie Anm. 3, 256, 265.

20 Außer den bereits zitierten Werken von Stefan Bobcev, Peter Odzakov und Vassil Baldziev sind auch die folgenden Untersuchungen zu erwähnen: Stefan Bobcev, *Sbornik na balgarskite juridiceski obicaj* [Sammelband zu bulgarischen Rechtsbräuchen], 1, Plovdiv 1896; 2, Sofia 1902; 3, Sofia 1915; ders., *Balgarsko obicajno sadebno pravo* [Das bulgarische Gewohnheitsrecht bei Gericht], in: *Sbornik Narodni Umotvorenija*, 33 (1917), 1–147; ders., *Balgarsko obicajno nakazatelno pravo* [Das bulgarische Gewohnheitsrecht in Strafsachen], in: *Sbornik Narodni Umotvorenija*, 37 (1927), 1–318.

21 Ausführlicher zu den verschiedenen Beweggründen der Befürwortung der „Zadruga“ und den gesellschaftspolitischen, sozialen und wirtschaftlichen Argumentationen der Verfechter vgl. Anelia Kassabova-Dintcheva, *Migration und Familie. Familienforschung und Politik*, Sofia 2002.

22 Vgl. Bobcev, *Balgarskata celjadna*, wie Anm. 12, 93f, wobei Angaben darüber bereits für das Mittelalter gemacht werden; Marinov, *Balgarsko*, wie Anm. 14, 98f.

23 Vgl. Erbgesetz von 1890, in: *Darzaven vestnik* [Staatszeitung], 20, 25.1.1890.

24 Bobcev, *Balgarskata celjadna*, wie Anm. 12, 135.

zwei Novellierungen aus den Jahren 1896 und 1906 legten fest,²⁵ dass die weiblichen Nachkommen nur die Hälfte dessen, was für die männlichen vorgesehen war, erben sollten – diese Regelung bezog sich nur auf „die nicht bedeckten“ Immobilien (Äcker, Felder, Wälder) sowie auf die Mobilien, die als dem landwirtschaftlichen Gut zugehörig galten. Die Gebäude selbst standen nicht zur Diskussion. Diese im offiziellen Recht fixierten Normen hatten ein bestimmtes Rechtsbewusstsein in Richtung einer Nichtgleichstellung der Geschlechter in Erbangelegenheiten zur Folge, das bei den Fragestellungen zu Mitgift und Erbe in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts berücksichtigt werden muss.

Mit diesem Fokus auf den Untersuchungen aus der Zeit um 1900 wollen wir – in Anbetracht ihrer Reichweite – die Notwendigkeit einer kritischen Überprüfung der Sammlungen des Gewohnheitsrechtes unterstreichen, weil diese in aktuellen Forschungsvorhaben oft in Hinblick auf ihren Entstehungskontext unhinterfragt als ‚authentische‘ Quellen die Basis für Interpretationen bilden.²⁶ Zugleich möchten wir damit – als Forschungsdesiderat – aufzeigen, dass das Heranziehen von weiteren Quellengattungen wie Gerichtsprotokolle, Scheidungsbeschlüsse und -urteile, Eigentumsverzeichnisse, Vertragsabschlüsse und andere mehr, notwendig ist, um die Fragen von Brautpreis und Mitgift sowie der Eigentumsrechte von Frauen auch mit der nötigen sozialen Differenzierung zu klären. Wie komplex die Beziehung von Brautpreis und Mitgift zu veranschlagen ist, lässt sich am besten am konkreten Beispiel verdeutlichen.

Brautpreis als Form der Mitgift. Vorläufige Resultate einer Mikrountersuchung

Eine Mikrountersuchung unter den bulgarischen Katholiken dreier Dörfer in der Plovdiv-Region – General Nikolaevo, Sekirovo und Parcevic – aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zeigt, dass Brautpreis – gezahlt oder übergeben vom Mann beziehungsweise von seiner Familie an die Familie oder den Vater der Braut – und Mitgift ineinander übergehen.²⁷ In Sekirovo gab der Vater des Bräutigams dem Vater der Braut eine Art „Entschädigung“ in Form von Wein und/oder Schnaps, manchmal auch eine kleinere Geldsumme. Wein und Schnaps wurden auf dem Hochzeitsfest getrunken, das Geld war in einigen Fällen der Ausstattung der Braut zugeordnet. In Parcevic bekam der Brautvater bei der Verlobung das so genannte „ergenlik“-Geld, mit dem die Ausstattung der Braut

25 Vgl. Zakon sa dopalnenija v Zakona sa nasledstvoto ot 17. 12. 1889, in: Dorzaven vestnik, 29, 6. 2. 1896; Zakon sa ismenenie l dopalnenie na njakoi clenove ot Zakona sa nasledstvoto, in: Dorzaven vestnik, 29, 7. 2. 1906; ausführlicher dazu vgl. Anelia Kassabova-Dintcheva, Ot obicaj kam zakon? [Vom Brauch zum Gesetz?], in: Balgarska Etnologia, 2 (2002), 39–56.

26 Vgl. Arnaudov, Balgarskoto, wie Anm. 10; Georgiev, Osvobozenieto, wie Anm. 1; Hristov, Exchange, wie Anm. 1, und andere mehr.

27 Dies ist Teil einer umfassenderen Untersuchung zu Ehe und Familie in den genannten katholischen Gemeinden, an der Tzetana Bonceva mit Methoden der Feldforschung und auch auf Basis der Analyse von Grundsteuerregistern arbeitet.

vorbereitet wurde. In General Nikolaevo wurden keine Praktiken vorgefunden, die in irgendeiner Hinsicht als Indiz für einen Brautpreis interpretiert werden könnten.

Diese Ergebnisse könnte man – wie die zahlreichen analogen empirischen Materialien aus verschiedenen orthodoxen Dörfern Bulgariens der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts²⁸ – als eine Form der indirekten Mitgift deuten.²⁹

Die direkte Mitgift im Sinne eines Erbteils der Frau, die sie bei der Hochzeit bekam, war in den untersuchten katholischen Dörfern keine Ausnahmeerscheinung und wurde bereits vor Beginn des 20. Jahrhunderts praktiziert. Die Mitgift, „miraz“ genannt, wurde mit- samt ihrem Ausmaß bei der Hochzeitsfeier öffentlich bekannt gegeben. Wenn die Familie über entsprechende Möglichkeiten verfügte, es aber ablehnte, der Tochter eine Mitgift zu geben, wurde dies von den Dorfbewohnern negativ bewertet. Der „miraz“ schließt normalerweise unbewegliche Güter ein – in den meisten Fällen Felder (0,3–0,4 ha, bei reicheren Familien auch mehr). Wohlhabende Familien gaben auch Wiesen, Weinberge und sogar Waldanteile als Mitgift.

Das bewegliche Gut – Vieh und Haushaltsgegenstände – wurde nicht nur als „miraz“, sondern auch als „arismo“ bezeichnet. Vielfach gab die Mutter „arismo“, also bewegliche Güter, der Vater hingegen „miraz“, unbewegliche Güter. Auch Mütter konnten – obwohl dies seltener vorkam – unbewegliches Eigentum schenken.³⁰ Das von Seiten der Mutter vererbte mobile und immobile Gut³¹ hat neben „miraz“ auch die Bezeichnung „materina“ – ein von „Mutter“ abgeleitetes Wort.

Töchter, die eine Mitgift bekommen hatten, konnten später keine Ansprüche auf Erb- anteile stellen. Der skizzierte Zusammenhang zwischen Mitgift/Hochzeitsgabe und Erbe führt zur These, dass diese Transfers als Prozess der Vermögensteilung beide Ge- schlechter mit eingeschlossen haben. Somit könnte das Bild einer üblicherweise für hochgradig patriarchal, patrilinear und männerrechtlich strukturiert und organisiert erach- teten Gesellschaft differenziert werden. In den meisten Fällen bekam das als Mitgift über- tragene unbewegliche Vermögen keine offizielle rechtliche Absicherung in schriftlicher

28 Vgl. Detelina Moskova, *Obicajno pravo* [Gewohnheitsrecht], in: Vesselin Hadziniolov u.a. Hg., *Pirinski kraj. Etnografski proucvanija na Balgaria*, Sofia 1980, 47–63; Maria Halaceva, *Semejni obicaj ot selo Parcevic* [Familienbräuche aus dem Dorf Parcevic], in: *Naucen arhiv na etnografskija musej, Plovdiv*, N 4; Elja Zaneva, *Svatbeni obredi i obicaj* [Hochzeitsrituale und -bräuche], in: Racko Popov, Slavka Grebenarova Hg., *Rodopi. Etnografski proucvanija na Blagaria* [Das Rhodopen-Gebirge. Ethnographische Unters- suchungen Bulgariens], Sofia 1994, 146–190.

29 Für theoretische Interpretationsmodelle vgl. Jack Goody, *From Brideprice to Dowry*. Appendix 2, in: ders., *Development of the Family and the Marriage in Europe*, Cambridge u.a. 1984, 240–261; Michel Howard u. Patrick McKim, *Contemporary Cultural Anthropology*, Boston/Toronto 1983, 216; Emmanuel Le Roy Ladurie, *Family Structures and Inheritance Customs in Sixteenth-Century France*, in: Jack Goody u.a. Hg., *Family and Inheritance*, Cambridge u.a. 1978.

30 So hatte A. P., als sie im Jahr 1924 heiratete, als Mitgift 0,2 ha Feld von ihrer Mutter bekommen, welches die Mutter ihrerseits als „arismo“-Schenkung von ihrem Schwiegervater bei ihrer Hochzeit um die Jahr- hundertwende erhalten hatte. Das erhobene Material lässt den Schluss zu, dass Geschenke in Form von unbeweglichen Gütern vom Schwiegervater an die Schwiegertochter eher die Ausnahme waren.

31 Die Informationen darüber, ob das Erbe von Seiten der Mutter nur an die Töchter ging oder unter allen Kindern geteilt wurde, sind widersprüchlich. Vereinzelt wird auch die Meinung vertreten, dass nur die Söhne ein Recht darauf hatten.

Form und wurde auch nicht unmittelbar nach dem Erhalt in das Grundsteuerregister unter dem Namen der Tochter eingetragen. Es galt das bei der Übergabe der Güter gegebene Wort. Diese Praxis schlägt sich im verhältnismäßig hohen Durchschnittsalter der Frauen nieder, die als Eigentumsbesitzerinnen im Grundsteuerregister von 1929 angeführt sind:³² Frauen traten normalerweise erst nach dem Tod ihres Vaters oder Ehemannes offiziell in Erscheinung, seltener nach einer Teilung des väterlichen beziehungsweise mütterlichen Besitzes zu Lebzeiten. Zu erwähnen ist auch, dass 12 von den 100 Frauen des Samples das Eigentum durch Erbe erhalten und dass umgekehrt Männer registriert sind, die über kein Eigentum verfügten oder nur durch Kauf in den Besitz von Feldern gekommen waren. Frauen erhielten zwar nicht gleich große Erbanteile wie Männer, waren aber keineswegs prinzipiell vom Erbe ausgeschlossen.³³ Solche konkreten Befunde erlauben keine Rückschlüsse auf das 19. oder 18. Jahrhundert, sie können vielmehr einen Anstoß für entsprechende historische Studien geben.

Dieser Überblick hat versucht, die Verquickung von familien- beziehungsweise gesellschaftspolitischen und Forschungs-Interessen sowie die damit einher gehenden geschlechtsspezifischen Abgrenzungen und Zuschreibungen der Interaktionen im Kontext von Brautpreis, Mitgift und Erbe aufzuzeigen und auf deren weitreichende Implikationen zu verweisen. Virulent war die Situation insbesondere Ende des 19. Jahrhunderts mit der Einführung des *Code Civil* geworden, der auch in Bulgarien massive Gegenreaktionen auslöste.

Die Vielfalt an Formen, die sich in der Praxis gezeigt haben, wirft aber auch zahlreiche, noch offene, Forschungsfragen auf, die es durch gezielte Untersuchungen auf breiter Materialbasis zu beantworten gilt. Insofern konnte kein abgerundetes oder vollständiges Bild gezeichnet, keine eindeutigen Muster oder Trends zu Brautpreis und Mitgift in Bulgarien präsentiert, sondern mehr ein wissenschaftsgeschichtlicher Problemaufriss skizziert werden.

32 Vgl. Bezirksamt der Stadt Rakovski, Grundsteuerregister, Dorf Kalacli von 1929, 1–6. Dafür wurden die Altersangaben von 100 der insgesamt 213 Frauen, die über Eigentum verfügten, ausgewertet.

33 Zu christlichen Gemeinden vgl. Moskova, *Obicajno pravo*, wie Anm. 28, 53f.

